



Beitragssordnung

Gemäß § 7 der Vereinssatzung erlässt die Mitgliederversammlung des Turn- und Sportverein 1927 e. V. Pressath folgende Beitragssordnung:

§ 1 Höhe der Jahresbeiträge des Hauptvereins

Schüler	bis einschl. 13 Jahre	25,00 €
Jugendliche	bis einschl. 17 Jahre	35,00 €
Erwachsene	bis einschl. 65 Jahre	60,00 €
Senioren	ab 66 Jahren	54,00 €
Familienbeitrag ¹⁾		120,00 €

¹⁾ Der Familienbeitrag gilt jeweils für die Eltern und sämtliche eigene Kinder unter 18 Jahren.

§ 2 Fälligkeit der Beiträge

Gemäß § 7 der Satzung werden die Beiträge der Mitglieder jährlich erhoben.

Der Beitrag wird jeweils zum 15.01. oder - falls dieser auf ein Wochenende bzw. einen Feiertag fallen sollte - dem darauf folgenden Bankarbeitstag abgebucht. Die Beitragshöhe ergibt sich altersabhängig aus §1 dieser Beitragssordnung.

Als Frist für die Vorabankündigung einer Kontobelastung per SEPA-Lastschrift (Pre-Notification) werden 5 Tage vor Fälligkeit vereinbart.

Lastschriften, die von den in dieser Beitragssordnung genannten Terminen oder Beträgen abweichen, werden bei individuellen Änderungen mündlich, bei generellen Änderungen durch Aushang im Vereinsheim oder anderweitige Veröffentlichung (Presse, Homepage usw.) angekündigt.

Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren erhoben. Der Verein kann eventuelle Rücklastschriftgebühren geltend machen.

Mitglieder, die dem Verein während des Kalenderjahres beitreten, entrichten bei Eintritt im 1. Halbjahr den vollen Jahresbeitrag und beim Eintritt im 2. Halbjahr den halben Jahresbeitrag.

§ 3 Beitragspflicht

Alle Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft gemäß § 8 der Satzung endet.

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können von der teilweisen oder ganzen Bezahlung auf Antrag durch den Vorstand befreit werden.

§ 4 Zahlungsverzug

Ist ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages länger als 6 Monate im Rückstand und trotz schriftlicher Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein durch die Vorstandsschaft.

§ 5 Änderungen

Änderungen dieser Beitragssordnung können nur von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Die Beitragssordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.04.2024 beschlossen.